

VII. Bauwesen

Richtlinien über die Gewährung
städtischer Zuschüsse zur
Förderung privater denkmal-
pflegerischer Maßnahmen der
Stadt Linnich
vom 02.10.1986

1. Änderung vom - keine -

**Richtlinien über die Gewährung städtischer Zuschüsse zur
Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen der Stadt
Linnich
vom 02.10.1986**

1. Allgemeines

Die Stadt gewährt auf Antrag Zuschüsse an private Eigentümer von Denkmälern innerhalb des Stadtgebietes zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, dass das geförderte Objekt in die Denkmalliste eingetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständig ist der Stadtdirektor - Untere Denkmalbehörde -. Die hierfür erforderlichen Mittel setzen sich je zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes gem. ' 35 DSchG und städt. Mitteln zusammen.

2. Förderungsfähige Objekte

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler im Sinne der §§ 3 und 4 DSchG.

3. Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse dürfen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

Zuschussfähige Maßnahmen sind:

Alle Vorhaben, die der Erhaltung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern dienen, insbesondere Maßnahmen zur Substanzerhaltung, Wiederherstellung, Instandsetzung und Restaurierung.

Bei der Bewilligung sind der Erlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NW vom 08.02.1985 sowie die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides für Pauschalzuweisungen gem. § 35 DSchG zu beachten.

4. Begonnene und abgeschlossene Maßnahmen

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Es muss vor Baubeginn ein vollständiger Zuschussantrag vorgelegt und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden sein.
- b) Die bezuschussten Arbeiten müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt und die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.

- c) Die Maßnahmen müssen mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und nach dem DSchG NW bzw. der Bauordnung NW genehmigt sein.

5. Kostenüber- und -unterschreitungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuschussfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden.

Falls andere zuschussfähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist der Zuschuss entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen. Hierbei ist auf 51,00 € abzurunden.

6. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung des Objektes, dem baulichen Zustand und der Zumutbarkeit der vom Eigentümer zu tragenden Kosten im Sinne des DSchG. Sie kann bis zu 40 % der zuschussfähigen Aufwendungen betragen, soll jedoch 5.113,00 € nicht überschreiten. Im übrigen ist auf 51,00 € aufzurunden. Bei bedeutenden Objekten, größeren Substanzschäden oder besonderer Bedürftigkeit kann der Zuschuss ausnahmsweise bis zu 60 % erhöht werden. In diesem Falle ist die Höhe des Zuschusses eingehend zu begründen.

Bei der Bemessung des Zuschusses ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen durch den Zuschussempfänger zu berücksichtigen.

7. Zuständigkeit

Über Zuschüsse zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen entscheidet der Kultur- und Sportausschuss

Der Kultur- und Sportausschuss kann in Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen der Ziff. 3 - 6 beschließen.

8. Künftige Maßnahmen an geförderten Objekten

In die Bewilligungsbescheide sind folgende Nebenbestimmungen sinngemäß aufzunehmen:

1. Wird das geförderte Objekt ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde zukünftig nachteilig verändert, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.
2. Bei Veräußerungen des bezuschussten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückforderung der Zuschüsse den jeweiligen Erwerbern im Kaufvertrag aufzuerlegen.
3. Versäumt der Veräußerer die Weitergabe der Verpflichtungen aus Ziff. 8 Abs. 1 dieser Richtlinien an den Erwerber, so bleibt der Veräußerer zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend Ziff. 8 Abs. 1 verpflichtet.

9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 02.10.1986 in Kraft.